

Es sollte mich freuen, wenn diese Zeilen dazu beitragen, die Anzahl derjenigen Verlags-handlungen zu vermehren, welche jetzt schon bezüglich einer gediegenen Ausstattung mit gutem Beispiele vorangehen. Der Papierhandel wird es dann wahrlich auch nicht an sich fehlen lassen.

Leipzig.

Berth. Siegismund.

Miscellen.

Zur Notiz für die Herren Sortimenten! — Die Firma Hugo Voigt in Leipzig liefert ihren Katalog des landwirthschaftlichen Baar-Sortiments auch an Buchbinder, Krämer, Papierhändler zc. und effectuirt auch Bestellungen derselben. Wie weit soll das noch kommen? Wie wird es erst in einigen Jahren aussehen? Wäre es nicht dringend nothwendig, derartige Unternehmungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen? Hier könnte dies geschehen, wenn die Sortimenten sich entschließen möchten, von diesem Baar-Sortiment nichts zu beziehen, dann wird es Hrn. Voigt wohl schwer fallen, dieses „landwirthschaftliche Baar-Sortiment“ durch Verbindungen mit Buchbindern, Krämer zc. lebensfähig zu erhalten. Man sollte sich auch für den Verlag des Hrn. Voigt aus diesem Grunde gar nicht verwenden, was um so leichter zu umgehen ist, da auf dem land- und forstwirthschaftlichen Gebiete viel verlegt wird. Nehme man die Sache nicht so leicht, sonst entstehen ähnliche Unternehmungen (für Architektur, Naturwissenschaft zc.) und der solide Sortimentsbuchhandel geht seinem Ende entgegen.

J. H.

Entgegnung. — Der ungenannte Hr. Einsender möge doch gefälligst mir sagen, wen er als Buchhändler ansieht. Alle Firmen, die in Schulz' Adressbuch stehen, nicht wahr? Sind darunter keine Solche, die Kaufleute, Papierhändler, Galanteriewaarenhändler zc. in der Hauptsache und nebenbei Buchhändler sind? Sind darunter keine Buchbinder, deren erweiterter Bücherbedarf sie veranlaßt, mit dem Gesamtbuchhandel in Verbindung zu treten, einen Commissionär zu nehmen und Buchhändler zu werden, resp. sich zu nennen? — Wenn wir nur wirkliche gelernte Buchhändler nach früheren Grundsätzen für berechtigt halten wollen, direct zu beziehen und Rabatt zu genießen, so muß vorerst die Gewerbefreiheit aufgehoben, Concessionen, Privilegien, Examen zc. wieder eingeführt werden. So lange unsere jetzigen Verhältnisse gesetzlich bestehen, kann und wird Jeder, der den Buchhandel als Haupt- oder Nebengewerbe gewerbsmäßig betreibt und dessen Geschäftsführung den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entspricht, als Buchhändler angesehen werden. Ob ich berechtigt bin oder nicht, an Firmen zu liefern, die noch nicht in Schulz' Adressbuch stehen, wahrscheinlich aber bald darin stehen werden (weil sie in anderen Adressbüchern, z. B. Leuchs, als „Buchhändler“ bezeichnet sind), die ihren Bedarf an Galanteriewaaren, Papier und Büchern zunächst von Leipzig beziehen, darüber werde ich mit einem Anonymus nicht streiten. — Kann in kleineren Städten (Landstädten) ein Buchhändler ohne Nebenbranchen bestehen? Nein! Sind nicht die allergrößte Mehrzahl der Buchhändler in kleinen Plätzen zugleich Buchbinder, Schreibmaterialien- und Galanteriewaarenhändler? Wenn also ein Buchhändler ungestraft solche Nebenartikel und noch weit andere, Seife, Nürnberger Spielwaaren, Gummibälle zc. zc. führen darf, weshalb soll ein Kaufmann, der mit entsprechenden Artikeln handelt, in Orten, wo Buchhändler nicht existiren, den Bücherbedarf nicht mit liefern dürfen? Wo fängt der Buchhändler an und wo hört der Kaufmann (Krämer?) auf? Die Grenze möge Hr. J. H. recht präcis mir angeben! — Den Rath des Hrn. Einsenders, sich für meinen Verlag nicht zu verwenden, werden wohl nur Wenige zu befolgen sich veranlaßt sehen, denn Jeder verkauft, was er verkaufen kann, und wenn er kann das, woran er am meisten verdient, haupt-

sächlich aber, was bei ihm verlangt wird! Daß mein Baarfortiment statt bekämpft ebensoviel und noch mehr als bisher benutzt wird trotz des vorstehenden Angriffes, dessen bin ich gewiß, denn es ist praktisch und erspart den Herren Sortimentern Mühe und Kosten und liefert schnell, ein nicht zu unterschätzender Vortheil! Daß ähnliche Unternehmungen auf anderen Gebieten entstehen werden, halte ich für sehr wahrscheinlich und für das Allgemeine nur nutzenbringend. Hr. J. H. sollte lieber sich bemühen, von meinem und anderem Verlag recht viel abzusetzen, statt seine Zeit zwecklosen Angriffen zu widmen. Es wäre gewiß für ihn lohnender.

Marienbad, 8. Juli 1878.

Hugo Voigt.

Zur Verleger-Praxis. — Das bei Adolf Ackermann in München erschienene „Ortslexikon des Königreichs Bayern, herausgegeben von Dr. G. Mahr“, kostet gebunden 30 M. Ladenpreis; der Subscriptionspreis betrug, wenn wir nicht irren, 20—24 M., ist aber seit August 1877 zum zweiten Male erloschen. Dem Einsender lag nun dieser Tage ein Document vor, welches bewies, daß der Verleger das Werk ziemlich lange nach jenem Erlöschen um den Preis von 18 M. für ein gebundenes Exemplar (Das fragl. Document hat der Red. vorgelegen, was selbige auf Wunsch hiermit bestätigt.) an einen Kunden geliefert hat. — Von Hrn. F. A. Brockhaus wurde zwar kürzlich ausgesprochen, es könne dem Verleger nicht verübelt werden, wenn er directe Absatzwege aufsuche und dabei Preisermäßigungen zugestehet, falls ohne solche der Absatz nicht möglich, und vielleicht haben auch Hrn. A. Ackermann ähnliche Erwägungen geleitet. Einsender ist aber der unmaßgeblichen Ansicht, daß die Brockhaus'sche Auffassung sich keineswegs dazu eignet, als Lehrsatz anerkannt zu werden; nur der erste Theil, daß der Verleger das Recht hat, selbst Absatzwege zu suchen, kann und wird wohl von Niemand angefochten werden; — daß er aber den Preis ermäßigen muß, wenn ein Abnehmer darauf besteht, dazu zwingt ihn weder ein Richter, noch sein eigener Vortheil, am wenigsten aber die Rücksicht auf seine anderen Abnehmer, seien das nun Privatkunden oder Collegen. Die letzteren sind wohl nicht mit Unrecht der Meinung, jeder Verleger habe gegen sie die Pflicht, dem Publicum unter allen Umständen nur zu solchen Preisen zu liefern, welche auch der Sortimenter gewähren kann.

— r.

Entgegnung. — Der Redaction meinen Dank für gütige Mittheilung vorstehender Zeilen! Der ungenannte Verfasser gebraucht sehr vorsichtig die Worte: „wenn wir nicht irren“ und hat denn auch — ob wider besseres Wissen, will ich dahin gestellt sein lassen — nicht weniger als vier verschiedene irrige, sehr naive Angaben in einem Athem gemacht, welche ich ihm gründlich richtig stellen werde, sobald er aus seiner Anonymität heraustritt. Ich glaube zwar den Vogel an seiner Feder zu erkennen, aber Anonymität in einem solchen Falle ist für mich mit Feigheit gleichbedeutend. Ich kann alle meine Geschäftsmanipulationen offen verantworten. Also Bisir herauf, und dann los!

A. Ackermann.

In Paris hat am 2. ds. ein Internationaler bibliographischer Congreß in dem Local der bibliographischen Gesellschaft (Rue de Grenelle 84) unter dem Voritze des Akademikers Grafen Champagny seine Verhandlungen eröffnet. Der Congreß zerfällt in vier Sectionen mit folgenden Vorständen: Section I. (wissenschaftliche und literarische Bewegung), Präsident: A. Bisard, Vicepräsident: Graf Puymaigre; Section II. (volksthümliche Veröffentlichungen), Präsident: Graf Roustier, Vicepräsident: Marquis de Biencourt; Section III. (Bibliographie im eigentlichen Sinne), Präsident: Baron v. Witte, Vicepräsident: v. Barthélemy; Section IV. Präsident: v. Beaucourt, Vicepräsident: v. Saint-Mauris.